



An die  
Mitglieder des Gemeinderates

**Oberbürgermeister**

24.06.2008

**Widerspruch nach § 43 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GemO gegen den Beschluss des Verkehrsplanungs- und Umweltausschusses über die Ausstellung von Besucherparkkarten nach dem Heidelberger Modell (Antrag der SPD-Fraktion vom 26.04.2007 - Vorlage 541b/2006)**

Der Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 den Antrag der SPD-Fraktion, Vorlage 541b/2006, mit folgendem Wortlaut zum Beschluss erhoben:

Die Stadt Tübingen gibt in Gebieten für Bewohnerparken Besucherparkkarten nach dem Heidelberger Modell aus; die Ausstellung ist auf Besucher von Anwohnern mit Hauptwohnsitz begrenzt.

Gegen diesen Beschluss lege ich gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GemO

**Widerspruch**

ein, da dieser Beschluss gesetzwidrig ist.



**Begründung:**

Seite 2 von 2

Die Ausgabe von Besucherparkkarten ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt in § 45 abschließend die Anordnungsmöglichkeiten für die Straßenverkehrsbehörde; insbesondere kann nach § 45 Abs. 1 b Ziff. 2 a. angeordnet werden, dass für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel Parkmöglichkeiten reserviert oder Berechtigte von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen freigestellt werden. In der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO ist unter Abs. X, Nr. 7 ausgeführt, dass nur Bewohner einen Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises haben, die mit Haupt- oder ggf. Nebenwohnsitz meldebehördlich registriert sind.

In § 46 StVO sind Ausnahmetatbestände von Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Antragsteller - ebenfalls abschließend - aufgeführt. Eine Ausnahme zum Parken auf Bewohnerparkplätzen sieht § 46 StVO aber auch nicht vor.

Deshalb hat die Verwaltung in den Vorlagen 541 a/2006, 541 c/2006 und 541 d/2006 ausgeführt, dass nach geltendem Recht keine Möglichkeit besteht, Besucherparkkarten für Besucher in Gebieten für Bewohnerparken auszustellen.

Dieser rechtlichen Beurteilung widerspricht auch nicht, dass andere Städte, wie Heidelberg, Karlsruhe oder Reutlingen, solche Karten ausstellen; auf Nachfrage haben alle genannten bestätigt, dass es für deren Handhabung keine rechtliche Grundlage gebe. Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Ausgabe von Besucherparkkarten durch die StVO nicht gedeckt ist (siehe Vorlage 541 c/2006).

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 GemO hat der Gemeinderat auf den Widerspruch zu entscheiden. Daher wird der Vorgang auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 30.06.2008 gesetzt.

Boris Palmer  
Oberbürgermeister